

Eingriffsbilanzierung						
Zeilen/ Spaltenbezeichnung	A	B	C	D	E	F
	E-Versiegelung	Fläche m²	Faktor	m²	Berechnung	Bemerkung
	<b>Bestand:</b>					
1	Gewerbliche Baufläche	0	0,00	0	Spalte B'C	
2	Straßenverkehrsfläche	0	0,00	0	Spalte B'C	
3	Bahnfläche (planfestgestellt)	2.696	0,80	2.157	Spalte B'C	(Ansatz pauschal mit 80 %)
4	Landwirtschaftliche Fläche	240.302	0,00	0	Spalte B'C	
5	Wege:				Spalte B'C	
6	- Hohlweg (Wiesenberg)	1.173	0,40	469	Spalte B'C	(Ansatz Versiegelungsgrad Wiesenberg pauschal 40 %)
7	- Landwirtschaftl. Wege (befestigt: Schotterrasen o.ä.)	1.042	0,80	834	Spalte B'C	(Ansatz Versiegelungsgrad Schotterrasen pauschal 80 %)
8	Öffentliche Grünfläche	15.629	0,00	0	Spalte B'C	
9	Sonst. Grünflächen (Gehölzbestände etc.)	12.151	0,00	0	Spalte B'C	
10	Ausgleichsfläche	10.976	0,00	0	Spalte B'C	
11	<b>Summe</b>	<b>283.969</b>		<b>3.460</b>	Summe Z1:Z10	
	<b>Planung:</b>					
		<b>Fläche m²</b>	<b>Faktor</b>	<b>m²</b>		
12	Gewerbliche Baufläche	98.225	0,80	78.580	Spalte B'C	(max. zulässige Versiegelung einschl. Nebenanlagen)
13	Straßenverkehrsfläche	0	1,00	0	Spalte B'C	
14	Bahnfläche (planfestgestellt)	2.696	0,80	2.157	Spalte B'C	(Ansatz pauschal mit 80 %, s.o.)
15	Landwirtschaftliche Fläche	68.867	0,00	0	Spalte B'C	
16	Wege:				Spalte B'C	
17	- Hohlweg	1.173	0,40	469	Spalte B'C	(Ansatz Versiegelungsgrad Wiesenberg pauschal 40 %)
18	- Landwirtschaftl. Wege	2.328	0,80	1.862	Spalte B'C	(Ansatz Versiegelungsgrad Schotterrasen pauschal 80 %)
19	Öffentliche Grünfläche (hier Bereich Zaunheimer Straße)	9.070	0,00	0	Spalte B'C	
20	Öffentliche Grünfläche (hier Freihaltebereich Bahntrasse)	11.150	0,00	0	Spalte B'C	
21	Sonst. Grünflächen (Gehölzbestände etc.)	12.214	0,00	0	Spalte B'C	
22	Ausgleichsfläche	78.237	0,00	0	Spalte B'C	
23	<b>Summe 1</b>	<b>283.960</b>		<b>83.068</b>	Summe Z12:Z22	
24	abzögl. Versiegelung Bestand			3.460	Z11	
26	<b>Summe 2</b>			<b>79.608</b>	Summe Z23:Z2	
	<b>E-Strukturverlust</b>	<b>Fläche m²</b>	<b>Faktor</b>	<b>m²</b>		<b>Bemerkung</b>
	bei gleichzeitigem Strukturverlust mit					
27	gering - mittelwertige Strukturen (Obstplantage, HK4)	2.400	1,00	2.400	Spalte B'C	
28	geringwertige Strukturen (Gras-, Krautsäume/ Ackerrain HC1)	2.000	1,00	2.000	Spalte B'C	
29	<b>Summe</b>	<b>4.400</b>		<b>4.400</b>	Summe Z27:Z28	
	<b>E-Lebensraumverlust</b>	<b>Fläche m²</b>	<b>Faktor</b>	<b>m²</b>		<b>Bemerkung</b>
	Gemäß Fachbeitrag Artenschutz gehen mehrere Reviere der Arten Rebhuhn, Fasan, Goldammer, Schafstelze u. Feldlerche durch die geplante gewerbliche Inanspruchnahme von ca. 10 ha Plangebietsfläche verloren.					
30	- Revierverslust der Leitaart Rebhuhn (1-2 Brutpaare, à 3 -5 ha RevierröÙe / Brutpaar)	-	-	-		hier Raumbedarf zur Verbesserung der verbleibenden Lebensräume durch Anlage / Ergänzung von Habitatstrukturen
31	- Revierverslust der Leitaart Feldlerche (4 Brutpaare à 0,6 - 1,0 ha RevierröÙe / Brutpaar)	-	-	-		Verbesserung / Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang
	<b>Kompensationsbilanz</b>	<b>Fläche m²</b>	<b>Faktor</b>	<b>m²</b>		<b>Bemerkung</b>
	<b>A-Versiegelung</b>					
32	Aufwertung vorher intensiv genutzter landwirtschaftl. Flächen (T-Flächen neu im BP-Geltungsbereich, Wert aus Spalte B; Z 22, landwirtschaftlich genutzte Flächen abzüglich der bereits in den überlagerten B-Plänen BP-257a und c belegten Ausgleichsflächen mit insg. 10.976m²)	67.261	1,00	67.261	Spalte B'C	Verbesserung der Bodenfunktion und des Wasserhaushaltes durch Extensivierung der Nutzung auf ehemals landwirtschaftlich genutzten / belasteten Böden
33	Grünflächenanteil der privaten Grundstücke Gewerbliche Bauflächen = 20%, hier Anrechnung 50%, (Wert aus Spalte B; Z 12)	98.225	0,10	9.822	Spalte B'C	
34	<b>Summe</b>	<b>165.486</b>		<b>77.083</b>	Summe Z32:Z33	
35	Bedarf s. o.			79.608	Z26	
36	<b>Bilanz Versiegelung</b>			<b>-2.524</b>	Differenz Z34-Z35	
	<b>A-Strukturverlust</b>	<b>Fläche m²</b>	<b>Faktor</b>	<b>m²</b>		<b>Bemerkung</b>
37	Strukturelle Aufwertung mit mittel - hochwertigen Strukturen (hier Ansatz mit 15% Gehölzanteil) auf vorher intensiv genutzten landwirtschaftl. Flächen (T-Flächen neu im B-Plangeltungsbereich, Wert aus Spalte B; Z 22, landwirtschaftlich genutzte Flächen abzüglich der bereits in den überlagerten B-Plänen BP-257a und c belegten Ausgleichsflächen mit insg. 10.976m²) Ausgleich	10.089	1,50	15.134	D47 * 0,15 * Faktor	Hohe Aufwertung der Flächen (Neuschaffung von Strukturen) durch Anpflanzung von Gehölzen und Wiesenansaat. Der Faktor beschreibt das Aufwertungspotential der Maßnahme im Vergleich zu gering- mittelwertigen Strukturen. Hinweis: Die Strukturreicherungen dienen aber auch zur Vermeidung und Minderung der anlagenbedingten (Baukörper) Landschaftsbildbeeinträchtigungen!
38	Strukturelle Aufwertung mit gering - mittelwertigen Strukturen (Ansatz mit 85 % Wiesenanteil) auf vorher intensiv genutzten landwirtschaftl. Flächen (T-Flächen neu im B-Plangeltungsbereich, Wert aus Spalte B; Z 22, landwirtschaftlich genutzte Flächen abzüglich der bereits in den überlagerten B-Plänen BP-257a und c belegten Ausgleichsflächen mit insg. 10.976m²)	83.491	1,00	83.491	D47 * 0,85 * Faktor	
39	Strukturelle Aufwertung mit mittel - hochwertigen Strukturen auf vorher intensiv genutzten landwirtschaftl. Flächen mit Ansatz von 5% der Gesamtfläche, hier Grünflächenanteil der privaten Grundstücke Gewerbfläche = 20%, davon Anrechnung Strukturreicherungen mit 25%, (Wert aus Spalte B; Z 12)	4.911	1,50	7.367	D18 * 0,05 * Faktor	
40	<b>Summe</b>	<b>98.491</b>		<b>105.991</b>	Summe Z37:Z39	
41	Bedarf s. o.			4.400	Z29	
42	<b>Bilanz Strukturverlust</b>			<b>101.591</b>	Differenz Z39-Z40	
	<b>A-Lebensraumverlust/ Artenschutz</b>	<b>Fläche m²</b>	<b>Faktor</b>	<b>m²</b>		<b>Bemerkung</b>
43	<b>Rebhuhn:</b> 1-2 Revierversluste, Ausgleich im Rahmen der festgesetzten Ausgleichsflächen B-Plan Nr. 257b, hier Aufwertung landwirtschaftl. genutzter Flächen als T-Flächen (Wert aus Z32)					komplementärer Ausgleich im Sinne des Biotop- und Artenschutzes durch die o.a. Ausgleichsflächen (Optimierung der Habitatstrukturen) durch Anpflanzung von Gehölz- und Offenlandbereichen (Wiesenansaat)
44	<b>Fasan:</b> pot. 1-2 Revierversluste, Ausgleich im Rahmen der festgesetzten Ausgleichsflächen B-Plan Nr. 257b					
45	<b>Goldammer:</b> pot. 6-8 Revierversluste, Ausgleich im Rahmen der festgesetzten Ausgleichsflächen B-Plan Nr. 257b					
46	<b>Schafstelze:</b> pot. 3-4 Revierversluste, Ausgleich im Rahmen der festgesetzten Ausgleichsflächen B-Plan Nr. 257b					
	<b>Feldlerche:</b> 4 Revierversluste mit 8 ha					kein kompletärer Ausgleich im Plangebiet möglich
47	Anlage von mind. 16 "Lerchenfenstern" à 20 m², verteilt auf mind. 8 ha intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich Rübenach (A: 4 Revierversluste)					Verbesserung der ökologischen Funktion der planungsbedingt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch Optimierung von Feldlerchenhabitaten. Diese extern vorgesehenen CEF-Maßnahmen dienen ebenfalls den Arten Rebhuhn und Fasan; Verbesserung der Bodenfunktion und des Wasserhaushaltes durch Extensivierung der Nutzung auf ehemals landwirtschaftlich genutzten / belasteten Böden (hier nur die ergänzenden Maßnahmen)
48	ergänzende Maßnahmen (Nahrungshabitate d. Saumstreifen, wechselnde Brachen etc.) in Rübenach (Ansatz 500 m² pro Revierverslust s.o., insg. 2.000 m²)					
49	<b>Summe CEF-Maßnahmen</b>					
50	<b>Bilanz Lebensraumverlust</b>					insgesamt funktional ausgeglichen
	<b>Defizit nach naturschutzfachlicher Eingriffsregelung:</b>					
51	<b>Flächenbilanz Bodenversiegelung</b>			<b>-2.524</b>	Z 36	
52	<b>Flächenbilanz Strukturverlust</b> (Wert aus Spalte B; Z41)			<b>101.591</b>	Z41	Komplementärer Ausgleich Landschaftsbild und Artenschutz!
53	<b>Flächenbilanz Lebensraumverlust</b> inkl. CEF-Maßnahmen			<b>ausgeglichen</b>	Z49	
54	<b>Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>					Die ökologische Funktion der planungsbedingten betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.a. Arten der Avifauna kann durch die o.a. CEF-Maßnahmen z.T. im Plangebiet, z.T. im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Für die zulässigen Eingriffe liegt somit nach der Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des BNatSchG vor.